



BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2021
der
Kostad AG

2483 Ebreichsdorf
Parkallee 20

Wien, 1. September 2022

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3
Bericht zum Jahresabschluss	3
Bericht zum Lagebericht	5

BEILAGENVERZEICHNIS	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021	
Bilanz zum 31. Dezember 2021	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2021	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021	IV
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der
Kostad AG,
Ebreichsdorf

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der

**Kostad AG,
Ebreichsdorf,**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 25. Jänner 2021 der Kostad AG, Ebreichsdorf, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei der durchgeführten Prüfung handelt es sich um eine Erstprüfung.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des

Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Juli bis September 2022 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen unserer Kanzlei in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Markus Trettnak, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lage-

bericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND JAHRESABSCHLUSS UND ZUM LAGEBERICHT

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der Kostad AG, Ebreichsdorf, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DES GESETZLICHEN VERTRETERS UND DES AUFSICHTSRATES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen

Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 1. September 2022

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Markus Trettnak
Wirtschaftsprüfer

Mag. Christoph Achzet
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Aktiva	31.12.2021 €
A. Anlagevermögen	
I. Finanzanlagen	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	17.100.000,00
B. Umlaufvermögen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	12.600,82
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr</i>	0,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	48.122,23
	60.723,05
C. Rechnungsabgrenzungsposten	9.166,63
Summe Aktiva	17.169.889,68

Passiva	31.12.2021 €
A. Eigenkapital	
I. eingefordertes Grundkapital	17.000.000,00
übernommenes Grundkapital	17.000.000,00
einbezahltes Grundkapital	17.000.000,00
II. Kapitalrücklagen	
1. gebundene	170.000,00
III. Bilanzverlust	-459.967,44
	16.710.032,56
B. Rückstellungen	
1. Steuerrückstellungen	2.625,00
2. sonstige Rückstellungen	195.557,12
	198.182,12
C. Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	47.715,52
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	47.715,52
2. sonstige Verbindlichkeiten	213.959,48
<i>davon aus Steuern</i>	2.790,97
<i>davon gegenüber Gesellschafter</i>	180.680,83
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	163.959,48
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	50.000,00
	261.675,00
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	211.675,00
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	50.000,00
Summe Passiva	17.169.889,68

	2021 €
1. sonstige betriebliche Aufwendungen	457.075,57
2. Zwischensumme aus Z 1 bis 1 (Betriebsergebnis)	-457.075,57
3. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3,96
davon aus verb. Unternehmen	0,00
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	270,83
davon aus verb. Unternehmen	0,00
5. Zwischensumme aus Z 3 bis 4 (Finanzergebnis)	-266,87
6. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 2 und Z 5)	-457.342,44
7. Steuern vom Einkommen	2.625,00
8. Ergebnis nach Steuern	-459.967,44
9. Jahresfehlbetrag	-459.967,44
10. Bilanzverlust	-459.967,44

Anhang

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Es handelt sich beim gegenständlichen Jahresabschluss um den ersten des Unternehmens. Mangels Vorjahresdaten wurde daher an die Angabe von Vorjahreswerten verzichtet.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Anlagevermögen

Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen wurde zum Stichtag 30.06.2021 laut Bewertungsgutachten bewertet. Es ist kein Abwertungsbedarf auf einen niedrigeren Teilwert vorhanden.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemeine Angaben

Erläuterungen zur Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses

Um im Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, werden folgende zusätzliche Angaben gemacht und deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wie folgt dargelegt:

Vergleichbarkeit mit den Vorjahresbeträgen

Das laufende Jahr ist das erste Jahr des Unternehmens.

Gliederungsvorschriften des Jahresabschlusses

Es wird das übliche, dem Rechnungslegungsgesetz entsprechende Gliederungsschema verwendet.

Geschäftszweigtypische Ergänzungen der Gliederung

Es wurde grundsätzlich eine dem Rechnungslegungsgesetz entsprechende Gliederung vorgenommen.

Erläuterungen zur Bilanz**Anlagevermögen**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert		Buchwert
	25.1.2021	Zugänge	25.1.2021	Abschreibungen	25.1.2021
	31.12.2021	Abgänge	31.12.2021	Zuschreibungen	31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen					
Finanzanlagen					
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	17 100 000,00	0,00	0,00	0,00
	<u>17 100 000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>17 100 000,00</u>

Gesamtbetrag
EUR

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

12 600,82

Grundkapital

Das Grundkapital teilt sich wie folgt auf:

Aktiengattung	Betrag des Grundkapitals EUR	Stückzahl der Aktien
Stückaktien	17.000.000,00	17.000.000,00
	<u>17.000.000,00</u>	<u>17.000.000,00</u>

Im Geschäftsjahr wurden keine Aktien aus einer bedingten Kapitalerhöhung/einem genehmigten Kapital gezeichnet.

Das genehmigte Kapital beträgt EUR 8.500.000.

Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 25.1.2021 EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2021 EUR
Steuerrückstellungen			
Rückstellung für Körperschaftsteuer	0,00	2 625,00	2 625,00
sonstige Rückstellungen			
Rückstellung für noch abzurechende Beratung - Fremdleistung	0,00	165 557,12	165 557,12
Rückstellungen für Beratungskosten	0,00	30 000,00	30 000,00
	<u>0,00</u>	<u>195 557,12</u>	<u>195 557,12</u>
Summe Rückstellungen	<u>0,00</u>	<u>198 182,12</u>	<u>198 182,12</u>

Verbindlichkeiten

Die Summe der Verbindlichkeiten beträgt EUR 261.675,00. Eine dingliche Sicherung ist nicht gegeben. Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr betragen EUR 211.675, die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr beträgt EUR 50.000,00.

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Aufwendungen:

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind folgende wesentliche Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

	31.12.2021 EUR
	<u> </u>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>47.715,52</u>

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 15.832,50.

Die Aufwendungen für die Abschlussprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021 EUR
Prüfung des Jahresabschlusses	8.500,00
Beratung	7.332,50
	<u>15.832,50</u>

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Steuern vom Einkommen und vom Ertrag betreffen in Höhe von EUR 2.625,00 die Körperschaftsteuervorauszahlung.

Sonstige Angaben

Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Vorstand tätig:

Köstenberger jun. Günter

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands beliefen sich auf EUR 130.410,00.

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Aufsichtsräte tätig:

Ing.Dr.techn. Baumgartner Wolfgang	Stellvertreter der Vorsitzenden 6.7.2021-12.03.2022
Köstenberger Günter sen.	Stellvertreter der Vorsitzenden
Rosinger Alexandra	Aufsichtsratsvorsitzende
Schimany Helmut-Klaus, MAS, MSc	Aufsichtsratsmitglied
Neuhofer Gerald, MSc. MA.	Aufsichtsratsvorsitzender 25.1.2021-30.04.2021

Für die Aufsichtsratsmitglieder wurden Vergütungen von EUR 30.487,68 als Betriebsausgabe berücksichtigt.

Angaben über Beteiligungen

Firmenname	Firmsitz	Anteil in %	Bilanzstichtag
Kostad Steuerungsbau GmbH	Ebreichsdorf	100,0	31.12.2021

Eigenkapital lt. UGB

Stammkapital	EUR 35.000,00
- nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	EUR 17.500,00
einbezahltes Stammkapital	EUR 17.500,00
Jahresüberschuss 31.12.2021	EUR 88.404,38
Gewinnvortrag aus Vorjahren	EUR 675.606,15
Bilanzgewinn	EUR 764.010,53

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

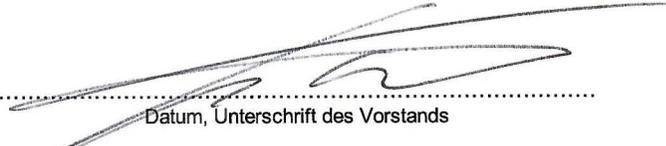
Die Entwicklungen der Märkte zeigten bis zu Beginn des Jahres 2022 eine positive Entwicklung und ein gutes Wachstum. Der russische Überfall auf die Ukraine mit 24. Februar 2022 und der damit einhergehende Krieg in Europa bringt für das neue Geschäftsjahr 2022 allerdings neue Unsicherheiten und Auswirkungen mit sich.

Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und seine wirtschaftlichen Folgen bremsen den Aufschwung der österreichischen Volkswirtschaft als auch der gesamten Weltwirtschaft. Die beispiellosen politischen und wirtschaftlichen Sanktionen gegen Russland werden überdies die (globale) wirtschaftliche Erholung dämpfen. Die hohe Inflation, die durch explodierende Energiepreise und eine erhebliche Lebensmittelteuerung angeheizt wird, wird den privaten Konsum bremsen, der in diesem Jahr der starke Motor der wirtschaftlichen Erholung hätte sein sollen. Die hohen Rohstoff-, Energiepreise und die Lieferkettenprobleme werden sich auch negativ auf die Industrieproduktion auswirken und damit die Investitionsentwicklung bremsen.

Die Teuerung dürfte demnach hierzulande 2022 bei durchschnittlich 7,4 Prozent liegen und sich 2023 nur auf 4,4 Prozent abschwächen.

Für die EU-Wirtschaft insgesamt geht die Kommission heuer von einem BIP-Plus von 2,7 Prozent und im Jahr 2023 von 1,5 Prozent aus. Für den Euroraum wird ein Wachstum von 2,6 Prozent im Jahr 2022 erwartet, das sich auf 1,4 Prozent im Jahr 2023 abschwächt.

Kostad als Markenhersteller modernster Ladetechnik im Bereich von 22kW bis vorerst 360kW DC, sowie smarter Ladetechnologie im AC Bereich, wird im Trend der Zulassung neuer Elektrofahrzeuge den Wachstum Marktes stark profitieren.


 Datum, Unterschrift des Vorstands

ANLAGENSPIEGEL

Kostad AG

per 31. Dezember 2021

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Stand 31.12.2021 €	Stand 25.1.2021 €	kumulierte Abschreibungen			Stand 31.12.2021 €	Buchwerte	
	Stand 25.1.2021 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchungen €			Abschreibungen €	Zuschreibungen €	Abgänge €		Stand 25.1.2021 €	Stand 31.12.2021 €
A. Anlagevermögen												
I. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	17.100.000,00	0,00	0,00	17.100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.100.000,00

LAGEBERICHT zum 31.12.2021

Grundlagen und Geschichte des Unternehmens

Die Kostad AG wurde am 25.01.2021 errichtet. Zweck der Errichtung war der bereits vor knapp 20 Jahren gegründeten „Kostad Steuerungsbau GmbH“ - der ersten Tochtergesellschaft der heutigen Kostad AG – den Zugang zum Kapitalmarkt zu ermöglichen, um auf diesem Weg die Expansion des Betriebes aufgrund des enormen Anstieges an Nachfrage an Fahrzeugladeinfrastruktur zu gewährleisten.

Die Aktie

Die Gesellschaft hat 17 Millionen Stückaktien (sohin Aktien ohne einen Nennbetrag) begeben. Sämtliche Aktien haben gleiche Rechte. Vorzugsaktien sind nicht begeben.

Hauptaktionäre der Gesellschaft sind Herr Günter Köstenberger junior mit einem Anteil von etwa 64% und Frau Swetlana Köstenberger mit einem Anteil von 30%. Der übrige Teil der Aktien im Ausmaß von etwa 6% befindet sich im Streubesitz.

www.kostadag.at | office@kostadag.at

Kostad AG
Parkallee 20
2483 Ebreichsdorf | Austria

Tel.: +43(0) 2254 722 68-0
FN 549487w Handelsgericht Wr. Neustadt
Ust-ID-Nr.: ATU76549317

Organisatorische Struktur und Tätigkeitsfelder

Als Vorstand des Unternehmens fungiert seit deren Gründung Herr Günther Köstenberger jun.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates setzen sich wie folgt zusammen:

Name	seit
Alexandra Rosinger, Vorsitz	11.2.2021
Ing.Dr.techn. Wolfgang Baumgartner	6.7.2021-12.03.2022
Günther Köstenberger sen.	6.7.2021
Helmut-Klaus Schimany, MAS, MSc	11.2.2021
Neuhofer Gerald, MSc. MA.	25.1.2021-30.4.2021

Die Kostad AG wird sukzessive neben der Aufgabe als Konzernobergesellschaft auch Aufgaben für die Gruppe im Bereich der Beschaffung von Finanzierung an den Kapitalmärkten. Darüber hinaus wird die Gesellschaft Aufgaben im Bereich Marketing und Controlling ab 1.9.2022 übernehmen.

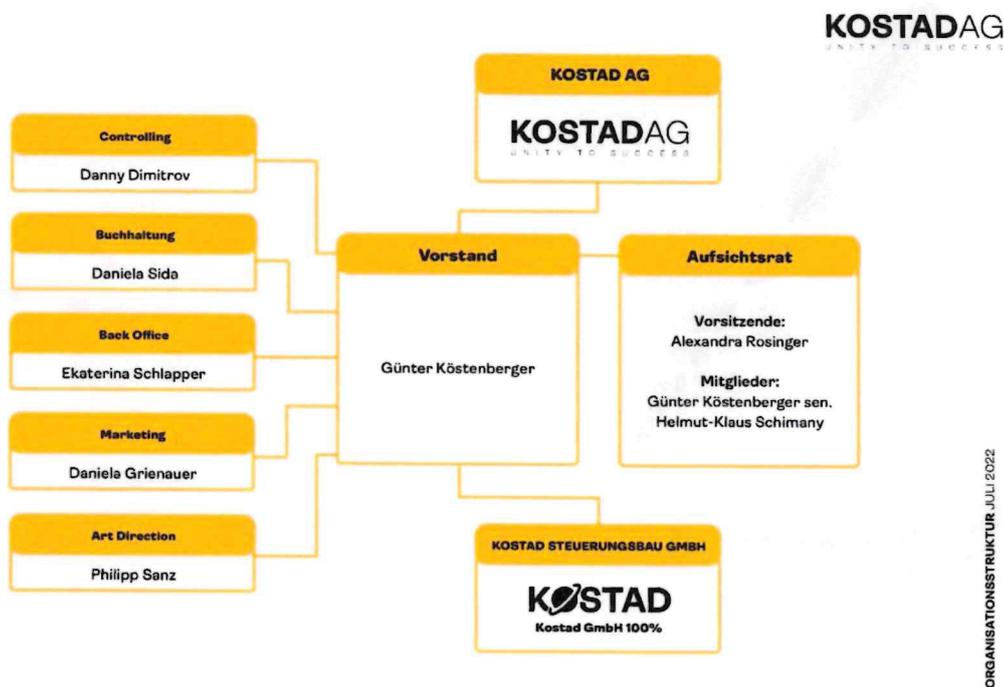
Darüber hinaus gibt es bereits schon erste Gespräche künftig auch den Bereich Vertrieb zu übernehmen. Erste Entwürfe werden gerade erarbeitet, können jedoch erst frühestens 2023 konkret in Betracht gezogen werden.

www.kostadag.at | office@kostadag.at

Kostad AG
Parkallee 20
2483 Ebreichsdorf | Austria

Tel.: +43(0) 2254 722 68-0
FN 549487w Handelsgericht Wr. Neustadt
Ust-ID-Nr.: ATU76549317

Ab 1.9.2022 wird sich daher die Organisationsstruktur wie folgt darstellen:



ORGANISATIONSSTRUKTUR JULI 2022

www.kostadag.at | office@kostadag.at

Kostad AG
Parkallee 20
2483 Ebreichsdorf | Austria

Tel.: +43(0) 2254 722 68-0
FN 549487w Handelsgericht Wr. Neustadt
Ust-ID-Nr.: ATU76549317

Derzeit ist die Haupttätigkeit der Kostad AG im Bereich Unternehmensbeteiligungen und in der Betreuung der Beteiligungsunternehmen bezüglich Beschaffung von Finanzierung an den Kapitalmärkten sowie im Bereich Marketing und Controlling angesiedelt.

Beteiligung an der Kostad Steuerungsbau GmbH

Die Haupttätigkeit der Kostad Steuerungsbau GmbH konzentriert sich auf Produkte, Systeme und Sonderlösungen, Software und Serviceleistungen im Bereich der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.

Dabei geht es neben Hardwareprodukten (Ladestationen) auch um die dahinterliegenden Softwaresysteme (Back-End Systeme) und User Interfaces (Front-End Systeme) zur Steuerung, Abrechnung und Ferndiagnose der installierten Hardware.

Darüber hinaus bietet Kostad das volle Spektrum der zugehörigen Serviceleistungen an, wie z.B. die Montage, Reparatur, Wartung und Upgrade der von Kostad gelieferten Ladestationen. Dadurch wird die gesamte Wertschöpfungskette im Bereich der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge abgedeckt. Diese auf Komplettlösungen und Abdeckung des gesamten Spektrums im Bereich Elektroladeinfrastruktur ausgerichtete Gruppenfokus fasst das bildet das USP der Kostad-Gruppe dar.

Sämtliche Entwicklungs- und auch Fertigungsleistungen werden „in-house“ erbracht. Kostad ist damit Kompetenzzentrum im Bereich der innovativen Ladeinfrastruktur und bietet ausschließlich Produkte und Systeme „100% developed and made in Austria“ an. Dennoch verschließt sich die Kostad-Gruppe nicht der Notwendigkeit für manche, vor allem asiatische Märkte Kooperationen einzugehen, um diese Märkte mit lokal kompetitiven Produkten versorgen zu können; vor diesem Hintergrund wurde auch das Joint-Venture mit der Salzer-Gruppe, einem der größten Hersteller von Elektrotechnik im indischen Bundesstaat Tamil Nadu.

Darüber hinaus ist die Kostad Steuerungsbau GmbH auch im Bereich der Automatisierungstechnik, Schaltschrankbau und im Bereich der Softwareentwicklung aktiv. Diese Geschäftsbereiche unterstützen den Hauptgeschäftsbereich der Elektromobilität.

Betreuung und Beratung der Beteiligungsunternehmen

Die Umsetzung der Betreuung im Bereich der Betreuung der Beteiligungsunternehmen bezüglich Beschaffung von Finanzierung an den Kapitalmärkten sowie im Bereich Marketing und Controlling wird mit 1.9.2022 starten. Umfangreiche Vorarbeiten wurden bereits durch den Vorstand und externe Berater geleistet, daher sollte die Umsetzung im Herbst 2022 möglich sein.

Das Marketing ist verantwortlich für alle Kommunikationsagenden des Unternehmens. Von der strategischen Marketingplanung über Online-Kampagnen bis hin zu Messen und Events. In den Zuständigkeitsbereich fällt außerdem die Pressearbeit und alle Sponsoringanfragen.

In der Art Direction werden alle Marken- und Kreativkonzepte der Kostad AG entwickelt. Onlineauftritt, Informationsunterlagen und alle Bild- und Videomaterialien entstehen hier. Auch die Einhaltung aller CD-Richtlinien und das korrekte Branding obliegt der Abteilung.

www.kostadag.at | office@kostadag.at

Kostad AG
Parkallee 20
2483 Ebreichsdorf | Austria

Tel.: +43(0) 2254 722 68-0
FN 549487w Handelsgericht Wr. Neustadt
Ust-ID-Nr.: ATU76549317

Das Controlling ist für die Abstimmung sämtlicher Geschäftsprozesse der Kostad AG im Hinblick auf die definierten Unternehmensziele zuständig. Hinzu kommen die Analyse und Planung zukünftiger Investitionsvorhaben. Die Aufbereitung und Übermittlung der Steuerungsinformationen an alle Führungskräfte und die Pflege der EDV-Controllingsysteme liegen ebenfalls im Zuständigkeitsbereich der Abteilung.

Die Hauptaufgabe der Buchhaltung liegt in der Aufbereitung von Zahlen, Berichte und Analysen für die Geschäftsführung. Dazu die Überwachung der Geschäftskonten und Zahlungseingänge, Rechnungslegung, die Erstellung der Quartals- und Jahresabschlüsse und die Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung.

Das Backoffice kümmert sich einerseits um die Verwaltung von Informationen und die Unterstützung jeglicher interner Abläufe. Dazu zählen unter anderem allgemeine Büro- und Organisationstätigkeiten, die elektronische Datenverwaltung bzw. -ablage sowie diverse Korrespondenz Tätigkeiten.

Getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Geschäftsergebnis und Ertragslage

Das Wirtschaftsjahr 2021, welches das erste unseres Unternehmens ist, war geprägt von der Gründung des Unternehmens und Vorbereitungsarbeiten um die Struktur und Beteiligung des Unternehmens zu ordnen. Erträge konnten im Wirtschaftsjahr 2021 nicht erzielt werden, daher liegt das Ergebnis vor Steuern bei EUR – 457.342,44, der Jahresfehlbetrag liegt bei EUR – 459.967,44.

Zum 30.6.2021 wurden die Anteile der Kostad Steuerungsbau GmbH zu einem – durch Gutachten einen Wirtschaftsprüfers bewerteten - Wert von EUR 17.100.000,- in das Unternehmens eingebracht.

Finanzlage

Die per 31.12.2021 zu Buche stehenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden im Geschäftsjahr 2022 bereits getilgt. Die Kostad AG ist Ihren bisherigen laufenden Zahlungsverpflichtungen nachgekommen. Die Eigenkapitalbasis der Kostad AG kann per 31.12.2021 als zufriedenstellend bezeichnet werden und betrug EUR 16.710.032,56 bzw. 97,3 % der Bilanzsumme.

www.kostadag.at | office@kostadag.at

Kostad AG
Parkallee 20
2483 Ebreichsdorf | Austria

Tel.: +43(0) 2254 722 68-0
FN 549487w Handelsgericht Wr. Neustadt
Ust-ID-Nr.: ATU76549317

Finanz- Vermögens- und Ertragslage

Die wichtigsten Kennzahlen der Kostad AG stellen sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

	2021 EUR
Eigenkapital laut Bilanz	16 710 032,56
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	17 169 889,68
von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00
Investitionszuschüsse	-0,00
Gesamtkapital	17.169.889,68

Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	97,3 %
---	---------------

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

	2021 EUR
Rückstellungen	198 182,12
+ Verbindlichkeiten	261 675,00
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00
- liquide Mittel	-48.122,23
= effektives Fremdkapital	411.734,89
Jahresfehlbetrag	-459 967,44
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00
- Auflösung Investitionszuschüsse	-0,00
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	0,00
= Mittelüberschuss	-459 967,44

www.kostadag.at | office@kostadag.at

Kostad AG
 Parkallee 20
 2483 Ebreichsdorf | Austria

Tel.: +43(0) 2254 722 68-0
 FN 549487w Handelsgericht Wr. Neustadt
 Ust-ID-Nr.: ATU76549317

Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

(effektives) Fremdkapital
Mittelüberschuss

**k. A. (negativer
Mittelüberschuss)**

Forschung und Entwicklung

Ausgaben für Forschung und Entwicklung sind im Berichtsjahr nicht geplant gewesen und auch nicht angefallen.

Mitarbeiter

Im Berichtsjahr waren noch keine operativen Mitarbeiter angestellt, Aufwendungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat wurden bereits mit folgenden Beträgen berücksichtigt:

Die Gesamtbezüge des Vorstands beliefen sich auf EUR 130.410,00.

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Aufsichtsräte tätig:

Ing.Dr.techn. Baumgartner Wolfgang	Stellvertreter der Vorsitzenden 6.7.2021- 12.3.2022
Köstenberger Günter sen.	Stellvertreter der Vorsitzenden
Rosinger Alexandra	Aufsichtsratsvorsitzende
Schimany Helmut-Klaus, MAS, MSc	Aufsichtsratsmitglied
Neuhofer Gerald, MSc. MA.	Aufsichtsratsvorsitzender 25.1.2021- 30.4.2021

Für die Aufsichtsratsmitglieder wurden Vergütungen von EUR 30.487,68 als Betriebsausgabe berücksichtigt.

Zweigniederlassungen

Die Kostad AG unterhält derzeit keine Zweigniederlassungen.

voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Die Kostad AG wird sukzessive neben der Aufgabe als Konzernobergesellschaft auch Aufgaben für die Gruppe im Bereich der Beschaffung von Finanzierung an den Kapitalmärkten. Darüber hinaus wird die Gesellschaft Aufgaben im Bereich Marketing und Controlling ab 1.9.2022 übernehmen.

Aufgrund dieser Tätigkeiten ergibt sich folgender Geschäftsplan für die Kostad AG:

www.kostadag.at | office@kostadag.at

Kostad AG
Parkallee 20
2483 Ebreichsdorf | Austria

Tel.: +43(0) 2254 722 68-0
FN 549487w Handelsgericht Wr. Neustadt
Ust-ID-Nr.: ATU76549317

in EUR	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan	2024 Plan	2025 Plan	2026 Plan
Umsatzerlöse						
Management fee an die GmbH		425.625,00	1.007.550,00	1.027.701,00	1.048.255,02	1.069.220,12
Umsatzerlöse, gesamt	0,00	425.625,00	1.007.550,00	1.027.701,00	1.048.255,02	1.069.220,12
Materialaufwand, gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Personalaufwand						
Löhne	0,00	150.934,09	399.715,94	419.700,00	440.685,00	462.720,00
soziale Aufwendungen	0,00	48.298,91	127.909,10	136.962,00	146.443,00	156.694,00
Personalaufwand, gesamt	0,00	199.233,00	527.625,04	556.662,00	587.128,00	619.414,00
Sostige betriebliche Aufwendungen						
Sonst. Betr.Aufwendungen	0,00	120.720,00	222.529,00	233.654,00	245.337,00	257.603,00
Betriebsergebnis		105.672,00	257.395,96	237.385,00	215.790,02	192.203,12
Zinsen Darlehen		5.200,00	5.200,00	5.200,00	5.200,00	
Finanzergebnis						
Ergebnis vor Steuern	0,00	100.472,00	252.195,96	232.185,00	210.590,02	192.203,12
Körperschaftsteuer		6.279,50	15.762,25	27.534,95	48.435,70	44.206,72
Ergebnis nach Steuern		94.192,50	236.433,71	204.650,06	162.154,32	147.996,40
Jahresergebnis		94.192,50	236.433,71	204.650,06	162.154,32	147.996,40
Ergebnisvortrag	-	459.967,44	- 365.774,94	- 129.341,23	75.308,83	237.463,14
Bilanzergebnis	-459.967,44	- 365.774,94	- 129.341,23	75.308,83	237.463,14	385.459,55

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der im Berichtsjahr 2021 entstandene Verlust von EUR 459.967,44 – ohne Berücksichtigung von Gewinnausschüttungen aus der Beteiligung an der Kostad Steuerungsbaubau GmbH - im Geschäftsjahr 2024 kompensiert wird.

www.kostadag.at | office@kostadag.at

Kostad AG
Parkallee 20
2483 Ebreichsdorf, I Austria

Tel.: +43(0) 2254 722 68-0
FN 549487w Handelsgericht Wr. Neustadt
Ust-ID-Nr.: ATU76549317

Kapitalerhöhung

Es ist eine Kapitalerhöhung im Laufe des Jahres 2023 in Höhe von 8.000.000,00 Euro (acht Millionen) geplant. Gespräche mit potenziellen Investoren werden aufgenommen.

Die geplante Kapitalerhöhung seitens der Kostad AG wird größtenteils der Kostad Steuerungsbau GmbH für sämtliche für den Wachstum notwendigen Investitionen zur Verfügung gestellt.

www.kostadag.at | office@kostadag.at

Kostad AG
Parkallee 20
2483 Ebreichsdorf | Austria

Tel.: +43(0) 2254 722 68-0
FN 549487w Handelsgericht Wr. Neustadt
Ust-ID-Nr.: ATU76549317

Beteiligung an der Kostad Steuerungsbau GmbH

Die Kostad AG ist an der Kostad Steuerungsbau GmbH zu 100 % beteiligt und wird daher als verbundenes Unternehmen geführt.

Der in der Bilanz ausgewiesene Wert laut Gutachten beträgt € 17.100.000,00.

Geschäftsverlauf der Kostad Steuerungsbau GmbH

Die Pandemie hat zu einer substanziellen Störung der Lieferketten und der Verfügbarkeit von elektronischen Bauteilen und Rohstoffen gesorgt. Gleichzeitig ist die Nachfrage nach Kostad Ladestationen deutlich gestiegen. Steigende Kosten für Transport, Energie, Bauteile, Rohstoffe, etc. müssen an die Kunden weitergegeben werden, um den prozentuell zum Umsatz erwartenden Gewinn sichern zu können. Durch Verbesserung der Automatisierung von Prozessen im Onboarding und dem kontinuierlichen Management von Kunden, Lieferanten und Partnern wird eine verlässliche Minimierung von Risiken gewährleistet.

Auch eine Auslagerung der Vorfertigung der Ladestationen in low cost countries wird in Zukunft angedacht. Über eine mögliche Zusammenarbeit mit dem Joint-Venture „Salzer Kostad EV Chargers Private Limited“ in Indien wird es ab September 2022 dazu erste Gespräche geben.

In der Folge werden die Umsatzzahlen für den Auftragseingang der Kostad Steuerungsbau GmbH vom 1.1.2022 bis 31.07.2022 und in der Vorschau bis 31.12.2022 betreffend dem laufendem Geschäftsjahr 2022 bekanntgegeben:

www.kostadag.at | office@kostadag.at

Kostad AG
Parkallee 20
2483 Ebreichsdorf | Austria

Tel.: +43(0) 2254 722 68-0
FN 549487w Handelsgericht Wr. Neustadt
Ust-ID-Nr.: ATU76549317

128.430,00 €	Jänner
586.705,00 €	Februar
838.631,00 €	März
912.811,00 €	April
850.288,00 €	Mai
827.858,00 €	Juni
1.675.666,00 €	Juli
5.820.389,00 €	Zwischensumme verrechneter Umsatz 01-07/2022
1.899.000,00 €	voraussichtlich August
1.845.022,00 €	voraussichtlich September
1.380.633,00 €	voraussichtlich Oktober
1.208.028,00 €	voraussichtlich November
1.212.000,00 €	voraussichtlich Dezember
13.365.072,00 €	voraussichtlich verrechneter Umsatz per 31.12.2022
5.000.000,00 €	August-Dez 22 noch Auftragseingänge
1.010.000,00 €	Ausschreibungen anteilmäßig bis 31.12.2022
19.375.072,00 €	kommpletter Auftragseingang
2.556.000,00 €	+ Auftragseingang Russland und Ukraine 2022 Übertrag auf 2023
21.931.072,00 €	gesamter Auftragseingang = kundenseitige Bestellungen 2022

www.kostadag.at | office@kostadag.at

Kostad AG
Parkallee 20
2483 Ebreichsdorf | Austria

Tel.: +43(0) 2254 722 68-0
FN 549487w Handelsgericht Wr. Neustadt
Ust-ID-Nr.: ATU76549317

Betriebswirtschaftliche Darstellungen des Jahresabschlusses der Kostad Steuerungsbau GmbH per 31.12.2021

Die betriebswirtschaftlichen Kennzahlen der Kostad Steuerungsbau GmbH zum 31.12.2021 werden wie folgt dargestellt:

	31.12.2021		31.12.2020		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
kurzfristiges Umlaufvermögen						
Vorräte	3 131	51,9	1 570	38,7	1 562	99,5
Lieferforderungen	1 681	27,9	1 269	31,3	412	32,4
sonstige Forderungen	84	1,4	174	4,3	-90	-51,8
flüssige Mittel	35	0,6	181	4,5	-146	-80,4
Rechnungsabgrenzungsposten	45	0,8	49	1,2	-4	-7,3
	4 976	82,5	3 242	79,9	1 734	53,5
kurzfristiges Fremdkapital						
kurzfristige Rückstellungen	41	0,7	14	0,3	28	202,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0,0	0	0,0	0	-100,0
Lieferverbindlichkeiten	984	16,3	736	18,1	248	33,7
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0,0	59	1,5	-59	-100,0
sonstige Verbindlichkeiten	113	1,9	77	1,9	36	46,7
	1 138	18,9	886	21,8	252	28,5
Working Capital (Netto-Umlaufvermögen)	3 838	63,6	2 356	58,0	1 482	62,9
Anlagevermögen						
Immaterielles Vermögen	1	0,0	2	0,1	-2	-66,7
Sachanlagen	731	12,1	754	18,6	-22	-3,0
Finanzanlagen	97	1,6	9	0,2	88	974,0
	829	13,7	765	18,8	64	8,3
langfristiges Umlaufvermögen						

www.kostadag.at | office@kostadag.at

Kostad AG
Parkallee 20
2483 Ebreichsdorf | Austria

Tel.: +43(0) 2254 722 68-0
FN 549487w Handelsgericht Wr. Neustadt
Ust-ID-Nr.: ATU76549317

sonstige Forderungen	224	3,7	53	1,3	171	322,0
langfristiges Fremdkapital						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3 681	61,0	2 482	61,1	1 199	48,3
Lieferverbindlichkeiten	35	0,6	0	0,0	35	k. A.
sonstige Verbindlichkeiten	389	6,4	0	0,0	389	k. A.
	4 105	68,0	2 482	61,1	1 623	65,4
Reinvermögen (Eigenkapital)	786	13,0	693	17,1	93	13,4

www.kostadag.at | office@kostadag.at

Kostad AG
Parkallee 20
2483 Ebreichsdorf | Austria

Tel.: +43(0) 2254 722 68-0
FN 549487w Handelsgericht Wr. Neustadt
Ust-ID-Nr.: ATU76549317

Ertragslage

	2021		2020		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	8 115	93,1	5 737	94,5	2 378	41,4
Bestandsveränderungen	445	5,1	136	2,3	309	226,2
andere aktivierte Eigenleistungen	156	1,8	198	3,3	-42	-21,4
Betriebsleistung	8 716	100,0	6 072	100,0	2 644	43,5
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	-5 474	62,8	-4 104	67,6	-1 371	-33,4
Rohrertrag I	3 241	37,2	1 968	32,4	1 273	64,7
Personalaufwand	-1 782	20,5	-998	16,4	-785	-78,7
Rohrertrag II	1 459	16,7	970	16,0	489	50,4
sonstige betriebliche Erträge	130	1,5	197	3,3	-68	-34,3
sonstige betriebliche Aufwendungen	-1 283	14,7	-850	14,0	-434	-51,1
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	305	3,5	318	5,2	-13	-4,0
Abschreibungen	-169	1,9	-141	2,3	-27	-19,4
Finanzerträge	43	0,5	5	0,1	38	774,2
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	180	2,1	182	3,0	-2	-1,1
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-90	1,0	-81	1,3	-9	-10,5
Ergebnis vor Steuern (EBT)	90	1,0	101	1,7	-11	-10,5
Steuern vom Einkommen	-2	0,0	-2	0,0	0	0,0
Jahresüberschuss	88	1,0	99	1,6	-11	-10,6

www.kostadag.at | office@kostadag.at

Kostad AG
Parkallee 20
2483 Ebreichsdorf, Austria

Tel.: +43(0) 2254 722 68-0
FN 549487w Handelsgericht Wr. Neustadt
Ust-ID-Nr.: ATU76549317

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

	2021 EUR	2020 EUR
Eigenkapital laut Bilanz	781 510,53	693 106,15
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	6 029 3	4 060 5
von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	13,74	82,51
Investitionszuschüsse	0,00	0,00
Gesamtkapital	6.029.313,74	4 060 582,51

Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	13,0 %	17,1 %
---	---------------	---------------

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

	2021 EUR	2020 EUR
Rückstellungen	41 124,14	13 609,29
Verbindlichkeiten	5 201 977,47	3 353 867,07
sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
liquide Mittel	-35.486,36	-181 196,71
effektives Fremdkapital	5.207.615,25	3 186 279,65
Jahresüberschuss	88 404,38	98 929,92
Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	181 223,58	141 858,39
Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	-11 593,00	0,00
Auflösung Investitionszuschüsse	-0,00	-0,00
Veränderung langfristiger Rückstellungen	0,00	0,00
Mittelüberschuss	258 034,96	240 788,31

www.kostadag.at | office@kostadag.at

Kostad AG
Parkallee 20
2483 Ebreichsdorf, I Austria

Tel.: +43(0) 2254 722 68-0
FN 549487w Handelsgericht Wr. Neustadt
Ust-ID-Nr.: ATU76549317

Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

<u>(effektives) Fremdkapital</u> Mittelüberschuss	20,2 Jahre	13,2 Jahre
--	------------	------------

Finanzierungskennzahlen

		2021	2020	2019
Verschuldungsgrad in %:		671,5 %	485,9 %	390,4 %
Berechnung:	Fremdkapital x 100	5.248	3.367	2.320
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	Eigenkapital	782	693	594
Investitionsdeckung in %:		84,3 %	218,9 %	40,0 %
Berechnung:	Nettoinvestition	119 x	275 x	46 x
	SAV x 100	100	100	100
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	Abschreibung SAV	142	126	115
Anlagendeckungsgrad I in %:		94,3 %	90,6 %	96,0 %
Berechnung:	Eigenkapital x 100	782 x	693 x	594 x
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	Anlagevermögen	829	765	619

www.kostadag.at | office@kostadag.at

Kostad AG
Parkallee 20
2483 Ebreichsdorf | Austria

Tel.: +43(0) 2254 722 68-0
FN 549487w Handelsgericht Wr. Neustadt
Ust-ID-Nr.: ATU76549317

Anlagendeckungsgrad II in %: **589,6** **414,9** **319,9**
% **%** **%**

Berechnung: langfr. Kapital x 4.886 3.175 1.980
 100 x 100 x 100 x 100
 Anlagevermögen 829 765 619

Anlagenabnutzungsgrad der Sachanlagen in %: **56,2** **53,6** **59,9**
% **%** **%**

Berechnung: kum. Afa SAV x100 939 x 870 x 904 x
 100 100 100
 Anschaffungskosten SAV 1.671 1.623 1.508

Working Capital (in TEUR): **3.838** **2.356** **1.361**

Berechnung: kfr. Aktiva - kfr. 4.976 - 1.138 3.242 - 886 2.295 - 934
 Passiva

Working Capital Ratio in %: **437,2** **366,0** **245,7**
% **%** **%**

Berechnung: kfr. Aktiva x 100 4.976 3.242 2.295
 x 100 x 100 x 100
 kfr. Passiva 1.138 886 934

www.kostadag.at | office@kostadag.at

Kostad AG
 Parkallee 20
 2483 Ebreichsdorf | Austria

Tel.: +43(0) 2254 722 68-0
 FN 549487w Handelsgericht Wr. Neustadt
 Ust-ID-Nr.: ATU76549317

Rentabilitätskennzahlen

Umsatzrentabilität in %:		1,1 %	1,7 %	0,6 %
Berechnung:	$\frac{\text{EBT} \times 100}{\text{Umsatz (inkl. BV)}}$	$\frac{90 \times 100}{8.560}$	$\frac{101 \times 100}{5.874}$	$\frac{47 \times 100}{8.619}$
Eigenkapitalrentabilität in %:		12,2 %	15,6 %	8,2 %
Berechnung:	$\frac{\text{EBT} \times 100}{\varnothing \text{ Eigenkapital}}$	$\frac{90 \times 100}{737}$	$\frac{101 \times 100}{644}$	$\frac{47 \times 100}{572}$
Gesamtkapitalrentabilität in %:		3,6 %	5,2 %	3,5 %
Berechnung:	$\frac{(\text{EBT} + \text{FK-Zinsen}) \times 100}{\varnothing \text{ Gesamtkapital}}$	$\frac{180 \times 100}{5.045}$	$\frac{182 \times 100}{3.487}$	$\frac{103 \times 100}{2.931}$

sonstige Kennzahlen

		2021	2020	2019
Produktivität:		194	160	221
Berechnung:	$\frac{\text{Betriebsleistung}}{\varnothing \text{ Beschäftigte}}$	$\frac{8.716}{45,00}$	$\frac{6.072}{38,00}$	$\frac{8.619}{39,00}$

www.kostadag.at | office@kostadag.at

Kostad AG
Parkallee 20
2483 Ebreichsdorf, I Austria

Tel.: +43(0) 2254 722 68-0
FN 549487w Handelsgericht Wr. Neustadt
Ust-ID-Nr.: ATU76549317

Personalaufwand (in TEUR) je Beschäftigtem:	40	26	40	
Berechnung:	$\frac{\text{Personalaufwand}}{\varnothing \text{ Beschäftigte}}$	$\frac{1.782}{45,00}$	$\frac{998}{38,00}$	$\frac{1.578}{39,00}$

www.kostadag.at | office@kostadag.at

Kostad AG
Parkallee 20
2483 Ebreichsdorf | Austria

Tel.: +43(0) 2254 722 68-0
FN 549487w Handelsgericht Wr. Neustadt
Ust-ID-Nr.: ATU76549317

Spezifische Fragen und Probleme (Herausforderungen) des Geschäftszweiges der Kostad Steuerungsbau GmbH

Durch den stetig steigenden Bedarf an Schnellladestationen und Ladeinfrastruktur und auch durch die Herausforderung bei der Beschaffung des für die Produktion benötigten Materials, wurden einerseits die Beziehungen zu den bestehenden Lieferanten intensiviert, andererseits auch Kontakte zu weiteren möglichen Lieferanten aufgebaut um den reibungslosen Ablauf in der Komponentenbeschaffung, Produktion und damit der zeitgerechten Auslieferung verbessern zu können.

Um dieses auch im nächsten Jahr gewährleisten zu können wird zusätzlich ein weiterer Produktionsstandort angemietet und im dritten Quartal 2022 in Betrieb genommen. Durch diese neue Gegebenheit ergibt sich eine Produktionsmaximierung von rund 80-100%. Dies ist auch an den bevorstehenden Umsätzen ab August 2022 ersichtlich.

Bestehende Kundenbeziehungen wurden und werden ebenso intensiv gepflegt und ausgebaut wie neue Märkte erschlossen, insbesondere wie Israel, VAE, Spanien und Portugal.

Entwicklung des Ergebnisses der Kostad Steuerungsbau GmbH

Die Ziele im Hinblick auf Absatzvolumen und Umsatz konnten zwar erreicht werden, aber auf Grund der Lieferengpässe und Verfügbarkeit bei Komponenten kam es zu deutlichen Verzögerungen bei der Fertigung und damit in Auslieferung an Endkunden. Ein Teil der Auslieferung von Aufträgen musste auf das Jahr 2022 verschoben werden.

Beschaffungsbereich der Kostad Steuerungsbau GmbH

Die Optimierung der Beschaffung, Senkung der Kosten für den Einkauf sowie Verbesserung von Qualität und Lieferzeiten – vereint in einem ganzheitlichen Prozess ist stets im Fokus der Kostad-Gruppe.

Die Geschäftsleitung beobachtet Entwicklungen innerhalb und außerhalb des Unternehmens und dessen kontinuierlich, um die Betriebsabläufe an die Marktentwicklungen entsprechend anzupassen. Dies wird mithilfe des neuen Optimierungskonzepts für die strategische Beschaffung erreicht.

Produktionsbereich der Kostad Steuerungsbau GmbH

Die bereits beschriebenen Lieferkettenengpässe und die nicht termingerechte Lieferungen von Komponenten durch unsere Lieferanten konnte kein kontinuierlicher Produktionsprozess gewährleistet werden.

Absatzbereich der Kostad Steuerungsbau GmbH

Obwohl der Bestelleingang 2021 unserem Budget entsprach, konnten nicht alle Aufträge zu den ursprünglich geplanten Auslieferungszeitpunkten abgewickelt werden und mussten teilweise in das Jahr 2022 verschoben werden.

www.kostadag.at | office@kostadag.at

Kostad AG
Parkallee 20
2483 Ebreichsdorf | Austria

Tel.: +43(0) 2254 722 68-0
FN 549487w Handelsgericht Wr. Neustadt
Ust-ID-Nr.: ATU76549317

Wichtige Ereignisse während des Geschäftsjahres 2021 der Kostad Steuerungsbau GmbH

- Wichtige Verträge:

Der Schwerpunkt der wesentlichen neuen Verträge betrifft nachstehende Unternehmen: EVN Ausschreibung (DC Charger), Asfinag Ausschreibung, Vertrag mit MOON Power (Tochter der Porsche Holding), Fines Bulgarien (Lieferung von DC Chargern), PC Electric (Großhändler)

- Erwerb von Beteiligungen

Gründung KOSTAD Schweiz AG (100%)

Beteiligung an dem Joint-Venture „Salzer Kostad EV Chargers Private Limited“ mit 16%

ARGE E- Mobility KEM-KOSTAD (50%)

- Kooperationsvorhaben

MOON Power (Erweiterung), Mobilize (Renault Tochter), Daimler Trucks, Rosenbauer, Volvo Trucks

Absatzlage der Kostad Steuerungsbau GmbH

- Auftragslage

Durch kontinuierlichen Ausbau des eigenen Vertriebs und Marketing konnte die Auftragslage deutlich gesteigert werden. Die Auftragseingänge entsprachen den hohen Erwartungen der Geschäftsleitung.

- Marktanteile

Durch gewonnene Ausschreibungen an welchen Kostad seit 2021 direkt teilgenommen hat, konnte der Marktanteil in Österreich signifikant gesteigert werden; eine unabhängige Erhebung über Marktanteile der Elektromobilitätsbranche wird derzeit nicht publiziert. Auch in anderen Ländern wie Ungarn, Tschechische Republik, Polen und Frankreich konnten die Marktanteile gesteigert werden.

- Marktaussichten

Der nach wie vor wichtigste Markt ist Österreich und die übrige EU. Die politischen Bekenntnisse zur grünen Wende und der derzeit geführte Wirtschaftskrieg der Europäischen Union gegen die Russische Föderation veranlassen die politisch Handelnden zu einer Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern. Sowohl auf politischer als auch OEM Ebene wird daher mit einer Bevorzugung der E-Mobilität gerechnet; es wird daher mit einem überproportional steigenden Bedarf nach Ladestationen in den kommenden 10 Jahren gerechnet. Die Kostad-Gruppe ist auf Grund ihrer Erfahrung, hohen Qualitätsstandards, großen Produktvielfalt im Leistungsbereich zwischen 11 und 360kW (welcher über jenen des Mitbewerbs liegt) in jeder Hinsicht der richtige Ansprechpartner.

www.kostadag.at | office@kostadag.at

Kostad AG
Parkallee 20
2483 Ebreichsdorf | Austria

Tel.: +43(0)2254 722 68-0
FN 549487w Handelsgericht Wr. Neustadt
Ust-ID-Nr.: ATU76549317

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres 2021 der Kostad Steuerungsbau GmbH

Wirtschaftliche und politische Ereignisse

Die Covid-Pandemie hat die Lieferketten im elektrotechnischen Bereich massiv erschüttert und zu abwechselnden Engpässen aufgrund der geographisch rollierenden Lockdowns geführt. Die herrschenden politischen Spannungen mit der Russischen Föderation die Beschaffung von für die Produktion erforderlichen Komponenten massiv gestört. Sowohl Lieferketten, als auch die Verfügbarkeit von elektronischen Teilen sind nicht in dem benötigten Ausmaß regelmäßig verfügbar.

Die Covid-Pandemie und die politische Situation haben hingegen für unseren Geschäftszweig und unsere Auftragslage keine negativen Einflüsse gehabt.

Währungskursschwankungen

Kostad fakturiert die eigenen Produkte ausschließlich in EURO, somit gibt es verkaufsseitig keine Beeinflussung durch Währungsschwankungen.

Auch in der Beschaffung wird überwiegend in EURO eingekauft, sodass Währungsschwankungen nur im untergeordneten Maß relevant sind.

Wettbewerb

Die Produktpalette von Kostad umfasst einen Leistungsbereich (Gleichstromladen von 20kW bis 360kW), welcher breiter ist als jener der Mitbewerber.

Änderungen von im Jahresabschluss vorgezeichneten Entwicklungen

- Marktumschwung

Die Nachfrage übersteigt derzeit (und voraussichtlich in den nächsten 1-5 Jahre) die Kapazitäten aller namhaften Hersteller.

- unvorhergesehene Kostensteigerungen

Rohstoffe (Edelstahlgehäuse, Kupfer: „alle Arten von Kabel und Leitungen“), Lieferkosten, elektronische Komponenten, Kunststoffe, Personal

- Umsatzrückgänge

Auf Grund der Auftragseingänge in Q1 und Q2 und des Forecasts bis Jahresende befindet sich die Kostad-Gruppe auf Budgetkurs 2022

www.kostadag.at | office@kostadag.at

Kostad AG
Parkallee 20
2483 Ebreichsdorf | Austria

Tel.: +43(0) 2254 722 68-0
FN 549487w Handelsgericht Wr. Neustadt
Ust-ID-Nr.: ATU76549317

- Marktpreise

Auf Grund der derzeit herrschenden weltweiten Situation steigen die Marktpreise äquivalent zur Teuerung in der Beschaffung. Somit bleibt die Gewinnspanne erhalten!

Abschluss außerordentlicher Verträge

EVN Rahmen bis zu 150kW DC sowie bis 300kW DC, Salzburg AG, Energie Graz, Energie Steiermark, Asfinag, MOON Power

Entwicklungen von wichtigen Projekten

Ab August 2022 startet die zusätzliche Produktion von Ladestationen an einem weiteren Standort in Ternitz. Mit der neu angemieteten Immobilie steigert die Kostad Steuerungsbaubau GmbH die Jahresproduktion im ersten Schritt um das 2,5 fache.

Kontinuierliche Verbesserungen im Produktionsablauf sowie div. Produktionsrelevanter Prozesse sind eingeleitet.

Besondere Ereignisse im Personalbereich

Keine Änderungen im Stammpersonal sowie aller Schlüsselpositionen!
Per Jahresende 2021 hatte die Kostad Steuerungsbaubau GmbH 52 Mitarbeiter.
Auf Grund der Produktionserweiterung, Mitte der Jahres 2022 wird bis Jahresende die Mitarbeiteranzahl laut Businessplan erhöht.

Veränderungen bei großen Kunden

Bestehende Key Accounts sowie Großkunden werden ausgebaut.

Zusätzlich wurden und werden weitere Vertriebspartner in Österreich, Deutschland, den skandinavischen Ländern, Albanien, Montenegro, Kosovo dazugewonnen.

Eine Wachstumsstrategie wurde klar definiert und wird kontinuierlich gelebt!

Kundenbindungsprogramme werden im Jahr 2022 eingeführt. (z.B.: Schulungen, Partnertreffen, Messen.....)

www.kostadag.at | office@kostadag.at

Kostad AG
Parkallee 20
2483 Ebreichsdorf | Austria

Tel.: +43(0) 2254 722 68-0
FN 549487w Handelsgericht Wr. Neustadt
Ust-ID-Nr.: ATU76549317

Voraussichtliche Entwicklung der Kostad Steuerungsbau GmbH

Volkswirtschaftliche Entwicklung

Die Gesellschaft geht davon aus, dass sich die weltweit größten Automobilhersteller und die Europäische Union auf den massiven Ausbau der E-Mobilität festgelegt haben.

Sowohl die Entwicklung elektrifizierter Fahrzeuge als auch der Ausbau der Ladeinfrastruktur in Europa wurden wirtschaftlich, ökonomisch als auch politisch beschlossen und gefördert.

Wesentliche Veränderungen in der Gesellschaft

In den Bereichen Beschaffung, Produktion, Personal, Investitionen und Finanzierung sind folgende wesentliche Änderungen geplant:

- Beschaffung

Vergabe von Rahmenaufträgen sowie Rahmenabrufen, Verbesserung der Logistik, Ausbau der Kooperation im Rahmen des Joint Venture mit Salzer in Indien zur geplanten Vorfertigung von Ladestationen.

- Produktion

Der zusätzliche Produktionsstandort in Ternitz wird in Betrieb genommen.

- Investitionen

Ca. EUR 100.000 in Umbau / Adaptierungen

Entwicklung der Marktstellung

In den einzelnen Tätigkeitsbereichen wird folgende Entwicklung der Marktstellung erwartet:

Die Kostad-Gruppe wird durch die im Vorfeld beschriebenen Maßnahmen die Marktstellung verstärken.

Forschung und Entwicklung der Kostad Steuerungsbau GmbH

Beschäftigte Mitarbeiter

Im Bereich Forschung und Entwicklung waren 2021 insgesamt 8 Mitarbeiter beschäftigt.

www.kostadag.at | office@kostadag.at

Kostad AG
Parkallee 20
2483 Ebreichsdorf | Austria

Tel.: +43(0) 2254 722 68-0
FN 549487w Handelsgericht Wr. Neustadt
Ust-ID-Nr.: ATU76549317

Einrichtungen, die für Forschung und Entwicklung unterhalten werden

Diverse Messgeräte, EDV - Equipment, Prüf - Equipment

Aufwendungen für Forschung und Entwicklung und deren Entwicklung

Für Forschung und Entwicklung sind im Geschäftsjahr 2021 keine gesonderten Kosten angefallen, da diese in den Vollkosten der jeweiligen Projekte, sowie Produkte eingerechnet wurden und werden.

Globalziele

Folgende Globalziele werden im Rahmen der Forschung und Entwicklung verfolgt:

Entwicklung und Vermarktung von Ladestationen der dritten Generation!

Restriktionen

Folgende Restriktionen müssen im Bereich Forschung und Entwicklung berücksichtigt werden:

- Umweltschutz
- Normen (ISO, VDE, Eichrechtskonformität, elektromagnetisches Feld)
- Barrierefreiheit
- Cyber Security

Laufende und geplante Forschungsprogramme

Folgende Forschungsprogramme werden zurzeit umgesetzt:

- „Urban Charger“ DC-Ladestation für den urbanen Raum (Entwicklung von nahezu Lärm emissionsfreien Ladestationen)
- DC Wallbox 60kW Ladeleistung
- V2G (vehicle to grid)
- V2I (vehicle to infrastructure)
- eichrechtskonforme AC Wallbox/AC Standsäule
- Pantographen (Busladestationen)

www.kostadag.at | office@kostadag.at

Kostad AG
Parkallee 20
2483 Ebreichsdorf | Austria

Tel.: +43(0) 2254 722 68-0
FN 549487w Handelsgericht Wr. Neustadt
Ust-ID-Nr.: ATU76549317

- 3te Generation UNITY DC Ladestationen in neuem CI Design

-Die ISO 15118 Straßenfahrzeuge – Kommunikationsschnittstelle zwischen Fahrzeug und Ladestation ist eine internationale Normenreihe, welche Festlegungen zur bidirektionalen Kommunikation zwischen Elektrofahrzeugen und Ladestationen enthält.

Folgende Forschungsprogramme sind bereits geplant und in Umsetzung:

- NECST – Next Generation Emission-Reduced Charging System Technology

Die EU-Umweltziele zur Klimaneutralität bis 2050 werden durch die ambitionierten österreichischen Pläne mit 2040 übertroffen. Die E-Mobilität in Verbindung mit erneuerbaren Energien wird wesentlich dazu beitragen, dazu bedarf es jedoch noch Verbesserungen, um eine breite Durchdringung zu ermöglichen. Wesentlich werden eine höhere Gesamteffizienz in der E-Mobilitätskette und eine hohe soziale Akzeptanz (beeinflusst durch Ladedauer und Lade-Geräuschemissionen) sein.

Die in der Ladesäule entstehenden hohen Abwärmen werden bis dato in allen umgesetzten Anwendungen per Lüfter an die Umgebung abgeführt. Zum einen bedeutet dies einen Verlust großer Wärmemengen, die sinnvoll genutzt werden könnten, zum anderen führen die hohen Lüfterdrehzahlen zu einer akustischen Störung, weshalb viele Flächen – zum Beispiel in Wohngebieten – für den Aufbau einer schnellladenden E-Tankstelle ungeeignet erscheinen. Dadurch sind kurze Wege zu Schnellladesäulen für die meisten Stadtbewohner aktuell selten, wodurch vor allem für „Laternenparker“ E-Fahrzeuge schwer in den Alltag integrierbar sind.

Bestehende Zweigniederlassungen der Kostad Steuerungsbau GmbH

Die Kostad-Gruppe hat Betriebstätten in Ebreichsdorf, Moosbrunn und im Laufe des Jahres 2022 auch in Ternitz.

www.kostadag.at | office@kostadag.at

Kostad AG
Parkallee 20
2483 Ebreichsdorf | Austria

Tel.: +43(0) 2254 722 68-0
FN 549487w Handelsgericht Wr. Neustadt
Ust-ID-Nr.: ATU76549317

Risikobericht

Der Risikobericht bezieht sich im Wesentlichen auf die derzeit einzige Beteiligung des Unternehmens – der Firma Kostad Steuerungsbau GmbH, und wird wie folgt dargestellt:

Covid 19 und Ukraine Krieg

Der Start in das Geschäftsjahr 2022 deutete auf eine äußerst positive Entwicklung im Hinblick auf das geplante wirtschaftliche Wachstum der Kostad Steuerungsbau GmbH hin. Der Überfall Russlands auf die Ukraine hat aber die negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Bezug auf Beschaffung, Lieferketten, Preissteigerungen (Rohstoffe, Energie, Transport) und Ausfälle von Lieferanten drastisch erhöht. Aus heutiger Sicht sehen Expertinnen und Experten aus Wirtschaft und Politik für 2022 keine rasche Erholung. Die Kostad Steuerungsbau GmbH der Kostad AG hat hier schon zu Beginn des Jahres Maßnahmen gesetzt und zusätzliche Partner und Lieferanten für den Reibungslosen Ablauf aller Prozesse, im speziellen jene der für die Produktion relevanten, akquiriert.

Risikomanagement

Kostad verzeichnet derzeit im Jahr 2022 ein deutliches Wachstum gegenüber 2021. Trotz vorherrschender weltweiter Krisen gewinnen die Themen Umwelt, Nachhaltigkeit, globale Erwärmung und CO2 Ausstoß immer mehr an Bedeutung. Die E-Mobilität, und somit Kostad als Markenhersteller von Ladestationen, werden zu diesen Themen und zur Wende einen bedeutsamen Beitrag leisten. Dafür sprechen auch die Rahmen vieler namhafter Energieversorger wie zB. EVN, Wien Energie, Salzburg AG, Energie Steiermark, Energie Burgenland und weitere ausgearbeitete Projekte in der Zukunft. Die Platzierung des Unternehmens sowohl im DC- als auch im AC Ladebereich stärkt uns als Produzenten am Markt. Des Weiteren werden wir den Elektroanlagenbau noch mit neuen Produkten, wie zB. schweren Schaltanlagen (TT) erweitern. Die Zertifizierungen unseres Unternehmens sind bereits im Laufen.

Dies wird uns zusätzliche Chancen als Vollanbieter inkl. schwerer Verteileranlagen bieten. In Österreich gibt es nur eine Handvoll Firmen, welche in dieser Kompetenz auftreten können.

Somit haben wir als Firma proaktiv ein neues sehr interessantes Standbein etabliert, natürlich hängen wir von den Lieferketten und Verfügbarkeiten unserer Lieferanten stark ab.

Fremdwährungsrisiken

Sowohl die Kostad AG als auch ihre Sparte die Kostad Steuerungsbau GmbH stellen Rechnungen an sämtliche Kunden ausschließlich in EURO. Vereinbarungen und Verträge mit Zulieferern aus Drittstaaten sind ebenfalls in EURO ausverhandelt. Somit besteht kein Risiko bei Währungsschwankungen.

www.kostadag.at | office@kostadag.at

Kostad AG
Parkallee 20
2483 Ebreichsdorf | Austria

Tel.: +43(0) 2254 722 68-0
FN 549487w Handelsgericht Wr. Neustadt
Ust-ID-Nr.: ATU76549317

Zinsrisiken

Die Zinsveränderung in Europa sowie Österreich beobachtet die Kostad AG akribisch. Die Synergien zwischen Einkauf und Verkauf wirken sich auf den Deckungsbeitrag aus.

Als Maßnahmen werden kontinuierlich mit unseren Lieferanten die Rahmenbedingungen neu verhandelt. (Zahlungsziele, Skonti, Boni und Preisverhandlungen) Ziel ist es unseren Deckungsbeitrag durch diese Maßnahmen gleich zu halten bzw. im Idealfall beim Endkunden zu erhöhen.

Liquiditätsrisiko

Durch den momentanen unsicheren Beschaffungsmarkt unserer notwendigen Produkte wurde eine Lagererhöhung durchgeführt. Des Weiteren wurden Abrufrahmen vereinbart.

Als Konsequenz durch den erhöhten Lagerbestand sinkt kurzfristig unsere Liquidität, mittelfristig werden wir durch diese Maßnahme am Markt unsere Produkte zeitgerecht liefern können und somit Marktanteile stabil halten und ausbauen können. Auf Grund von steigenden Personalkosten werden unintelligente Teilfertigungen ausgelagert. (zB. Joint Venture mit SALZER in Indien).

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko unserer Kunden ist fast zu vernachlässigen. Kostad beliefert in erster Linie Europas größten und Namhaftesten Unternehmen wie zB. Siemens, Moon Power, Porsche, Volkswagen, Energieversorger und industrielle Großkunden.

Cash-flow-Risiken

Unsicherheiten bei Transport- und Lieferzeiten erfordern eine Anpassung des Bestellwesens. Diverse Baugruppen und elektronische Komponenten müssen in größerem Ausmaß auf Lager gehalten werden. Somit wird mehr Kapital in Form von Produktionsmaterial gebunden.

www.kostadag.at | office@kostadag.at

Kostad AG
Parkallee 20
2483 Ebreichsdorf, Austria

Tel.: +43(0)2254 722 68-0
FN 549487w Handelsgericht Wr. Neustadt
Ust-ID-Nr.: ATU76549317

Wirtschaftliche Risiken

Die Ausführungen der wirtschaftlichen Risiken beziehen sich im Wesentlichen auf die derzeit einzige Beteiligung des Unternehmens – der Firma Kostad Steuerungsbaubau GmbH, und werden wie folgt dargestellt:

Allgemeine Geschäftsrisiken; Besondere Geschäftsrisiken und Absatzrisiken; Wettbewerbsrisiken; Beschaffungsrisiken; Umweltrisiken

Trotz der vorherrschenden weltweiten politischen Situation und der nach wie vor präsenten Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, kann die Kostad AG trotzdem einen deutlichen positiven Trend im Geschäftsfeld der Kostad Steuerungsbaubau GmbH verzeichnen. Durch stetiges Neubewerten der Risiken in allen Bereichen setzt das Management frühzeitig Maßnahmen. Kostad hat durch gezieltes Marketing und mit ihren Vertriebsaktivitäten namhafte Neukunden akquiriert, Beziehungen zu bestehenden Kunden ausgebaut und dadurch einen erheblichen Marktanteil des stetig wachsenden Bedarfs an Ladeinfrastruktur in Europa für sich gewonnen. Auf Grund von höchsten Qualitätsansprüchen und Standards an unsere Produkte sowie stetige Pflege der Kundenbeziehungen, konnten die wichtigsten Ausschreibungen des Jahres 2022 in Österreich gegenüber unseren Mitbewerbern gewonnen werden. Steigende Rohstoffkosten, Transportkosten und Lohnkosten führen zu Preissteigerungen in der Beschaffung von Produktionsmaterial. Um diesen Kosten entgegenzuwirken wurden Vereinbarungen mit zusätzlichen Lieferanten geschlossen. Die Kostad Steuerungsbaubau GmbH hat Anfang des Jahres 2022 neue ISO Zertifizierungen abgeschlossen. Diese beinhalten ganzheitliche Umweltkonzepte welche von allen Lieferanten bestätigt wurden. (ISO 14001 Umweltmanagement)

Ebreichsdorf,

31.08.2022



www.kostadag.at | office@kostadag.at

Kostad AG
Parkallee 20
2483 Ebreichsdorf | Austria

Tel : +43(0) 2254 722 68-0
FN 549487w Handelsgericht Wr. Neustadt
Ust-ID-Nr. : ATU76549317

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.